

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg i.Bay. (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur **Rodung** von Fläche ha Wald auf dem/den Flurstück(en) 395 / Rothaurach.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die zur Rodung vorgesehene Waldfläche randlicher Bestandteil eines sehr großen, zusammenhängenden Waldkomplexes ist. Der Waldverlust ist nicht als erheblich anzusehen. Es ist keine Beeinträchtigung eines ökologisch empfindlichen Gebietes zu befürchten. Ebenso werden durch die geringe Fläche der Waldumwandlung keine Schutzgüter erheblich beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Gunzenhausen, 21.02.2024

gez. Elena Falk, Forstoberrätin